



**GD European Land Systems - Steyr GmbH,
Wien**

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2024

24. April 2025

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
10259720

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	4
2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	6
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	7
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht	7
3.2. Erteilte Auskünfte	7
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)	7
4. Bestätigungsvermerk	8

Beilagenverzeichnis

Beilage

Jahresabschluss und Lagebericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024

I

• Bilanz zum 31. Dezember 2024

• Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024

• Anhang für das Geschäftsjahr 2024

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

II

Andere Beilagen

Allgemeine Auftragsbedingungen

III

An die Geschäftsführung der
GD European Land Systems - Steyr GmbH,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 der

**GD European Land Systems - Steyr GmbH,
Wien**
(im Folgenden auch kurz „Gesellschaft“ genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Umlaufbeschluss vom April 2024 der GD European Land Systems - Steyr GmbH, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Geschäftsführer, hat mit uns einen **Prüfungsvertrag** abgeschlossen, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts gemäß §§ 269 ff. UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich zum 31. Dezember 2024 um eine **große Kapitalgesellschaft** im Sinn des § 221 UGB.

Bei der geprüften Gesellschaft kommen zum Stichtag 31. Dezember 2024 die Rechtsfolgen für eine **mittelgroße Kapitalgesellschaft** im Sinn des § 221 UGB zur Anwendung. Da die gemäß UGB-Schwellenwerte-Verordnung (BGBl. II 2024/318) erhöhten Größenkriterien des § 221 UGB für eine **große Kapitalgesellschaft** im Jahr 2024 erstmals überschritten wurden, treten gemäß § 221 Abs. 4 UGB die Rechtsfolgen der Größenänderung frühestens ab dem Jahr 2026 ein.

Die Gesellschaft unterliegt nicht der Verpflichtung zur Einrichtung eines **Aufsichtsrats**.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (*International Standards on Auditing – ISA*). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem

internen Kontrollsysteem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und aufgrund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Jänner 2025 (Vorprüfung) sowie im **Zeitraum** von Februar bis April 2025 (Hauptprüfung) durch. Wir haben die Prüfung mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags ist Herr Mag. Yann Georg Hansa, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen „Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe“ (Beilage III) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir hinsichtlich der **Buchführung** die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichts** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter hat die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z. 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**GD European Land Systems - Steyr GmbH,
Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum dieses Bestätigungsvermerks ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmensaktivität anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmensaktivität einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsysteem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsysteams der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmensaktivität zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Lagebericht festgestellt.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Yann Georg Hansa.

Wien

24. April 2025

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

qualifiziert elektronisch signiert:
Mag. Yann Georg Hansa
Wirtschaftsprüfer

Dieses Dokument wurde qualifiziert elektronisch signiert und ist nur in dieser Fassung gültig. Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

**Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2024**

Bilanz zum 31. Dezember 2024**Aktiva**

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 TEUR
A. Anlagevermögen:		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Geleistete Anzahlungen	2.794.226,00	1.000
	<u>2.794.226,00</u>	<u>1.000</u>
II. Sachanlagen:		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	712.869,00	756
2. Technische Anlagen und Maschinen	541.941,00	343
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	946.126,00	356
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	4.347.091,91	231
	<u>6.548.027,91</u>	<u>1.687</u>
III. Finanzanlagen:		
Anteile an verbundenen Unternehmen	68,00	0
	<u>9.342.321,91</u>	<u>2.687</u>
B. Umlaufvermögen:		
I. Vorräte:		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	26.508.935,79	20.864
2. Unfertige Erzeugnisse	8.383.441,34	8.588
3. Noch nicht abrechenbare Leistungen	31.201.697,44	28.869
4. Geleistete Anzahlungen	90.617.390,92	18.255
	<u>156.711.465,49</u>	<u>76.576</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.026.858,95	4.785
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	0,00	0
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	205.546.860,51	97.187
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	0,00	0
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	2.497.205,35	312
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	21.305,96	23
	<u>209.070.924,81</u>	<u>102.284</u>
III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	1.366.713,34	812
	<u>367.149.103,64</u>	<u>179.672</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten:		
Sonstige	265.629,54	172
	<u>376.757.055,09</u>	<u>182.532</u>

Passiva

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 TEUR
A. Eigenkapital:		
I. eingefordertes und einbezahltes Stammkapital gezeichnetes Stammkapital	73.000,00	73
II. Gewinnrücklagen: Gesetzliche Rücklage	7.300,00	7
III. Bilanzgewinn <i>davon Gewinnvortrag</i>	48.474.564,84 37.513.591,56	37.513 30.048
	48.554.864,84	37.594
B. Rückstellungen:		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	2.965.319,10	2.970
2. Steuerrückstellungen <i>davon latente Steuerrückstellungen</i>	617.999,60 0,00	317 0
3. Sonstige Rückstellungen	21.054.425,44	9.079
	24.637.744,14	12.366
C. Verbindlichkeiten:		
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen <i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i> <i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	288.656.366,21 56.906.822,21 231.749.544,00	110.270 38.384 71.886
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen <i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i> <i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	14.146.947,91 14.146.947,91 0,00	1.820 1.820 0
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen <i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i> <i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	232.724,91 232.724,91 0,00	20.044 12.989 7.055
4. Sonstige Verbindlichkeiten <i>davon aus Steuern</i> <i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i> <i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i> <i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	528.407,08 42.368,72 451.883,83 528.407,08 0,00	438 412 0 438 0
	303.564.446,11	132.572
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i> <i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	71.814.902,11 231.749.544,00	53.631 78.942
	376.757.055,09	182.532

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024

	2024 EUR	2023 TEUR
1. Umsatzerlöse	88.765.058,46	41.449
2. Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen	2.127.796,98	20.505
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	20.192,83	42
4. Sonstige betriebliche Erträge:		
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	0,00	0
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	26.228,00	2.132
c) Übrige	920.274,49	219
	<u>946.502,49</u>	<u>2.350</u>
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen:		
a) Materialaufwand	-35.252.377,19	-26.819
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-3.636.688,33</u>	<u>-1.200</u>
	<u>-38.889.065,52</u>	<u>-28.019</u>
6. Personalaufwand:		
a) Löhne	-5.662.917,32	-4.495
b) Gehälter	-9.811.771,20	-8.424
c) Soziale Aufwendungen	-4.474.835,44	-3.860
<i>davon für Altersversorgung</i>	0,00	0
<i>davon für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen</i>	-383.405,12	-555
<i>davon für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge</i>	<u>-3.968.749,06</u>	<u>-3.209</u>
<i>Zwischensumme a) -c)</i>	<u>-19.949.523,96</u>	<u>-16.779</u>
d) Erstattung Risikogruppe bzw. Quarantäne COVID-19	<u>6.380,91</u>	<u>72</u>
	<u>-19.943.143,05</u>	<u>-16.706</u>
7. Abschreibungen:		
Auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-728.045,58	-538
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	-8.262,07	-7
b) Übrige	<u>-28.808.362,45</u>	<u>-15.134</u>
	<u>-28.816.624,52</u>	<u>-15.141</u>
9. Zwischensumme aus Z 1 bis 8 (Betriebsergebnis)	3.482.672,09	3.940
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	8.172.897,77	3.901
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	8.161.945,45	3.875
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-36.122,30	-19
<i>davon betreffend verbundene Unternehmen</i>	<u>-35.806,08</u>	<u>0</u>
12. Zwischensumme aus Z 10 und 11 (Finanzergebnis)	8.136.775,47	3.882
13. Ergebnis vor Steuern	11.619.447,56	7.822
14. Steuern vom Einkommen (und vom Ertrag)	-658.274,28	-357
<i>davon latente Steuern</i>	0,00	0
15. Ergebnis nach Steuern = Jahresgewinn	10.961.173,28	7.465
16. Auflösung von Kapitalrücklagen	0,00	0
17. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	37.513.391,56	30.048
18. Bilanzgewinn	48.474.564,84	37.513

JAHRESABSCHLUSS per 31.12.2024**Anhang****I. Allgemeine Angaben**

Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat den vorliegenden Jahresabschluss zum 31.12.2024 nach den Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches (UGB) aufgestellt.

Der Gegenstand der Gesellschaft ist die Produktion von Radpanzern und Kettenpanzern sowie die damit verbundenen Dienstleistungen und Ersatzteilgeschäfte.

Die Gesellschaft ist eine große Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB. Es kommen die Rechtsfolgen für eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB zur Anwendung, da die Größenkriterien des § 221 UGB für eine große Kapitalgesellschaft im Jahr 2024 erstmals überschritten wurden.

Die bisherige Form der Darstellung wurde grundsätzlich bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Konzernabschluss

Die GD European Land Systems Steyr - GmbH ist ein verbundenes Unternehmen der General Dynamics Corporation, Falls Church / USA und wird in deren Konzernabschluss mittels Vollkonsolidierung einbezogen. Der Konzernabschluss der General Dynamics Corporation ist an deren Sitz erhältlich sowie in elektronischer Form bei der New York Stock Exchange (CIK#: 0000040533) veröffentlicht.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**Allgemeine Grundlagen**

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei den Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt.

Das Unternehmen hat dem Vorsichtsgrundsatz Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die bis zum Bilanzstichtag entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat das Unternehmen diese bei Schätzungen berücksichtigt.

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

1. Anlagevermögen

a) Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände werden, soweit gegen Entgelt erworben, zu Anschaffungskosten aktiviert und linear abgeschrieben. Geringwertige immaterielle Vermögensgegenstände (Einzelanschaffungswert unter je EUR 1.000,00) werden aktiviert, sofort abgeschrieben und im Jahr der Anschaffung als Abgang dargestellt. Gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften wird für Zugänge im ersten Halbjahr eine volle Jahresabschreibung, für Zugänge im zweiten Halbjahr eine halbe Jahresabschreibung vorgenommen. Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände werden als Aufwand erfasst.

Die lineare Abschreibungsmethode erfolgt unter Zugrundelegung folgender Nutzungsdauern:

Software	4 Jahre
Sonstige	4 Jahre

Außerplanmäßige Abschreibungen auf einen zum Abschlussstichtag niedrigeren beizulegenden Wert werden vorgenommen, wenn die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, abzüglich planmäßiger Abschreibungen, bewertet. Geringwertige Vermögensgegenstände (Einzelanschaffungswert bis EUR 1.000,00) werden im Zugangsjahr aktiviert, sofort abgeschrieben und im Jahr der Anschaffung als Abgang dargestellt. Gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften nimmt die Gesellschaft für Zugänge im ersten Halbjahr eine volle Jahresabschreibung, für Zugänge im zweiten Halbjahr eine halbe Jahresabschreibung vor.

Die Ermittlung der planmäßigen Abschreibungen erfolgt nach der linearen Abschreibungsmethode unter Zugrundelegung folgender Nutzungsdauern:

Bauten, einschließlich Bauten auf fremdem Grund	10-50 Jahre
Technische Anlagen und Maschinen	10 Jahre
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3-8 Jahre

Außerplanmäßige Abschreibungen auf einen zum Abschlussstichtag niedrigeren beizulegenden Zeitwert erfolgen, wenn die Wertminderung voraussichtlich von Dauer ist.

Bei der Ermittlung der Herstellungskosten von selbsterstellten Sachanlagen werden (wie in den Vorjahren) folgende Kosten einbezogen:

Fertigungseinzelkosten
Sonderkosten der Fertigung
Variable Fertigungs- und Materialgemeinkosten
Angemessene Teile der fixen Gemeinkosten
Soziale Aufwendungen

c) Finanzanlagen

Die **Finanzanlagen** werden zu Anschaffungskosten oder, falls ihnen ein niedrigerer Zeitwert beizulegen ist, mit diesem angesetzt, wenn die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

d) Zuschreibungen zum Anlagevermögen

Zuschreibungen zu Vermögensgegenständen des Anlagevermögens werden vorgenommen, wenn die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung weggefallen sind. Die Zuschreibung erfolgt auf maximal den Nettobuchwert, der sich unter Berücksichtigung der Normalabschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, ergibt. Im Geschäftsjahr 2024 wurden wie im Vorjahr keine Zuschreibungen vorgenommen.

2. Umlaufvermögen

a) Vorräte

Die **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** und **Waren** werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder dem niedrigeren Wert aus Anschaffungskosten oder beizulegendem Zeitwert am Bilanzstichtag bewertet. Die Anschaffungskosten werden nach dem gleitenden Durchschnittspreisverfahren ermittelt.

Die Bewertung der **unfertigen und fertigen Erzeugnisse** sowie der **nicht abrechenbaren Leistungen** erfolgt zum niedrigeren Wert aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder beizulegendem Zeitwert am Bilanzstichtag.

Bei der Ermittlung der Herstellungskosten werden (wie in den Vorjahren) folgende Kosten einbezogen:

Fertigungseinzelkosten
Sonderkosten der Fertigung
Variable Fertigungs- und Materialgemeinkosten
Angemessene Teile der fixen Gemeinkosten
Soziale Aufwendungen

Bei **Aufträgen, deren Ausführung sich über mehr als zwölf Monate erstreckt**, werden angemessene Teile der Verwaltungs- und Vertriebskosten nicht angesetzt.

Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes erfolgt durch die Vornahme von Abschlägen von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auf Basis von erzielbaren Verkaufserlösen abzüglich noch anfallender Kosten, Wiederbeschaffungswerte oder Umschlagshäufigkeiten.

Für Verluste aus schwierigen Geschäften wird durch Abschreibungen des betreffenden Vermögensgegenstandes oder Rückstellungen vorgesorgt.

b) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt. Für erkennbare Risiken werden Einzelwertberichtigungen gebildet. Pauschalwertberichtigungen wurden nicht angesetzt.

c) Wertpapiere und Anteile

Die **Wertpapiere des Umlaufvermögens** werden zu Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Börsenkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

d) Zuschreibungen zum Umlaufvermögen

Zuschreibungen zu Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens werden vorgenommen, wenn die Gründe für die Abschreibung weggefallen sind. Im Geschäftsjahr 2024 wurden wie in den Vorjahren keine Zuschreibungen vorgenommen.

3. Rückstellungen

a) Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellungen

Rückstellungen für **Abfertigungen und Jubiläumsgelder** wurden gem. ACS 715 (vormals FAS 87) nach dem laufenden Einmalprämienv erfahren (Projected Unit Credit Method) ermittelt. Bei der Bewertung dieser Rückstellungen gem. FAS 87 wurde ein Rechnungszinssatz von 3,13 % (Vorjahr 3,74 %) und Gehaltssteigerungen von 3,80 % p.a. (Vorjahr 4,50 % p.a.) berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Rückstellungen für Abfertigung und Jubiläumsgelder wurden keine Fluktuationsabschläge auf Grund statistischer Daten berücksichtigt.

Die Berechnung der Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellungen erfolgte unter Zugrundelegung der Berechnungsgrundlage AVÖ 2018-P für einen Mischbestand aus Arbeitern und Angestellten. Das Pensionsantrittsalter entspricht den gesetzlichen Bestimmungen, gemäß Budgetbegleitgesetz 2003 (gestaffeltes Anheben des vorzeitigen Pensionsalters ab 1.7.2004 bis 1.4.2014 von 61,5 auf 65 bzw. 56,5 auf 60 Jahre sowie die schrittweise Anhebung des Regelpensionsalters für Frauen ab dem Jahr 2024 von 60 auf 65 Jahre). Bei der Berechnung der Jubiläumsgeldrückstellung wird der Anspruch auf 3 Monatsbezüge im Falle einer Pensionierung bereits nach 40 Dienstjahren berücksichtigt (im Gesetz erst nach 45 Dienstjahren vorgesehen).

Der Rechnungszinssatz (discount rate) ist gemäß den Bestimmungen des ASC 715 in Höhe der Rendite von Industrieobligationen von Emittenten höchster Bonität (bzw. ersatzweise der Rendite von Staatsanleihen), die in Währung und Fälligkeit (currency and term) den vorliegenden Verpflichtungen entsprechen, anzusetzen.

b) Sonstige Rückstellungen

In den **sonstigen Rückstellungen** werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe sowie dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind. Für die Abzinsung langfristiger Rückstellungen wurde ein 7-Jahresdurchschnittssatz der Deutschen Bundesbank verwendet (je nach Laufzeit zwischen 1,50 % (Vorjahr 0,99%) für 1 Jahr bis zu 1,79 % (Vorjahr 1,51%) für 10 Jahre).

4. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

5. Währungsumrechnung

Die **Währungsumrechnung** erfolgt zum Zeitpunkt des Geschäftsvorfall es mit dem aktuellen Kurs, der monatlich an die aktuelle Entwicklung angepasst wird.

Die Bewertung von Forderungen erfolgt zum Bilanzstichtag mit dem Stichtagskurs, sofern dieser niedriger als der Entstehungskurs ist, bei den Verbindlichkeiten, sofern dieser Stichtagskurs höher als der Entstehungskurs ist.

In Fremdwährung angeschaffte Gegenstände des Anlage- oder Umlaufvermögens werden mit dem Entstehungskurs erfasst, wobei keine weitere Umwertung erfolgt.

Zum Bilanzstichtag wurden folgende Fremdwährungskurse verwendet:

Bewertung Forderungen:

EUR/USD	1,0455
EUR/GBP	0,8337
EUR/CHF	0,9482
EUR/CZK	25,499
EUR/KWD	0,3275

Bewertung Verbindlichkeiten:

EUR/USD	1,0355
EUR/GBP	0,8277
EUR/CHF	0,9352
EUR/CZK	24,799
EUR/KWD	0,3125

6. Latente Steuern

Latente Steuern werden gemäß § 198 Abs 9 und 10 UGB nach dem bilanzorientierten Konzept und ohne Abzinsung auf Basis des aktuellen Körperschaftsteuersatzes von 23% berechnet. Zum 31.12. 2024 wurden keine aktiven latenten Steuern angesetzt.

III. Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Aufgliederung des Anlagevermögens und seine Entwicklung im Berichtsjahr sind im Anlagenspiegel angeführt (vergleiche Anlage 1 zum Anhang).

2. Finanzanlagevermögen

Die Gesellschaft hält an folgenden Unternehmen Beteiligungen (§ 189a Z 2 UGB):

Beteiligungsunternehmen	Anteil
ELCS CZ s.r.o., Prag, Tschechien	1%
GD ELS CZ s.r.o., Prag, Tschechien *)	1%

*) indirekte Beteiligung

3. Vorräte

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 TEUR
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	26.508.936	20.864
Unfertige Erzeugnisse	8.383.441	8.588
Noch nicht abrechenbare Leistungen	31.201.697	28.869
Geleistete Anzahlungen	90.617.391	18.255
	<u>156.711.465</u>	<u>76.576</u>

Fertige Erzeugnisse und Waren mit Anschaffungskosten von EUR 196.612 (Vorjahr: TEUR 197) sind infolge mangelnder voraussichtlicher Verwertbarkeit zur Gänze wertberichtet.

In den geleisteten Anzahlungen sind Anzahlungen an verbundene Unternehmen in Höhe von EUR 4.287.044,22 (Vorjahr: TEUR 3.952) enthalten.

4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	Restlaufzeit < ein Jahr EUR	> ein Jahr EUR	Bilanzwert 31.12.24 EUR
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.026.859	0	1.026.859
Vorjahr in TEUR	4.785	0	4.785
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	205.546.861	0	205.546.861
Vorjahr in TEUR	97.187	0	97.187
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	2.475.899	21.306	2.497.205
Vorjahr in TEUR	289	23	312
Vorjahr in TEUR	209.049.619	21.306	209.070.925
	102.261	23	102.284

Von den Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen EUR 3.243.674 (Vorjahr: TEUR 390) Lieferungs- und Leistungsforderungen, EUR 67.004 (Vorjahr TEUR 32) sonstige Forderungen sowie EUR 202.236.182 (Vorjahr TEUR 96.765) Guthaben aus Cash-Pooling. Anzahlungen an verbundene Unternehmen iHv EUR 4.287.044 (Vorjahr: TEUR 3.952) sind unter den Vorräten ausgewiesen.

Im Posten "Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände" sind Erträge in Höhe von EUR 0 (Vorjahr TEUR 0) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

Es gibt wie im Vorjahr keine Forderungen, die wechselseitig verbrieft sind.

Sonstigen Wertpapiere und Anteile gab im Jahr 2024 wie im Vorjahr nicht.

5. Aktive latente Steuern

Berechnung aktive latente Steuern:

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Langfristige Personalrückstellungen	4.411.895	4.484.142
Langfristige Rückstellungen	22.169	173.811
	4.434.065	4.657.953
Steuerliche Verlustvorräte	212.555.727	221.685.277
Basis für latente Steuern	216.989.791	226.343.230
Daraus resultierende latente Steuern	49.907.652	52.058.943
KÖSt-Satz	23%	23%

Hinsichtlich der Aktivierung aktiver latenter Steuern auf Verlustvorräte wurde vom Wahlrecht gem. §198 (9) UGB Gebrauch gemacht.

Mit dem am 31.12.2023 in Österreich in Kraft getretenen Mindestbesteuerungsgesetz („MinBestG“) wurden die OECD-Mustervorschriften sowie die entsprechende EU-Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen („Pillar Two“) im österreichischen Recht umgesetzt. Das MinBestG ist für Wirtschaftsjahre, die ab 31.12.2023 beginnen, anzuwenden. Da die Gesellschaft dem Konsolidierungskreis der General Dynamics Gruppe angehört, der die maßgeblichen Umsatzschwellen gemäß dem MinBestG überschreitet, unterliegt die Gesellschaft seit dem 1.1.2024 den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

Im laufenden Geschäftsjahr wurde kein Steueraufwand nach dem MinBestG bzw. vergleichbaren ausländischen Steuergesetzen erfasst.

Die in diesem Zusammenhang in §198 Abs 10 Z 4 UGB neu geregelte, verpflichtend anzuwendende Ausnahme der Bilanzierung von latenten Steueransprüchen und -verbindlichkeiten, die sich aus der Einführung des MinBestG bzw. vergleichbaren ausländischen Steuergesetzen ergibt, wurde von der Gesellschaft angewendet.

Nach dem derzeitigen Stand der Kenntnisse wird auch für Folgejahre nicht mit einer wesentlichen Steuermehrbelastung resultierend aus dem MinBestG bzw. vergleichbaren ausländischen Steuergesetzen gerechnet.

6. Eigenkapital

Das Eigenkapital hat sich in den letzten zwei Jahren wie folgt entwickelt:

	Grund-/ Stamm- kapital EUR	Gewinn- rücklagen EUR	Bilanz- gewinn/verlust EUR	Summe EUR
Stand am 1.1.2023	73.000	7.300	30.048.447	30.128.747
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	7.464.945	7.464.945
Stand am 31.12.2023	73.000	7.300	37.513.392	37.593.692
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	10.961.173	10.961.173
Stand am 31.12.2024	73.000	7.300	48.474.565	48.554.865

Das Stammkapital beträgt nach Umgründungen EUR 73.000. Alleingesellschafter ist die GD European Land Systems Holding GmbH, Wien.

Am 19.07.2013 erwarb die GD European Land Systems Holding GmbH, Wien die Anteile von der General Dynamics ELS GmbH.

Am 15.09.2016 erwarb die GD European Land Systems Holding GmbH, Wien die Anteile von der General Dynamics Global Holdings Limited und ist daher seit diesem Zeitpunkt Alleingesellschafter.

7. Rückstellungen

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 TEUR
Rückstellungen für Abfertigungen	2.965.319	2.970
Steuerrückstellungen	618.000	317
Personalbezogene Rückstellungen	3.335.207	2.980
Sonstige Rückstellungen	17.719.219	6.098
	24.637.744	12.366

Die Veränderung der sonstigen Rückstellungen betrifft im Wesentlichen die Erhöhung einer Rückstellung für ein Manufacturing und Support Agreement mit einem verbundenen Unternehmen auf EUR 15.247.163,00 (Vorjahr TEUR 4.698).

8. Verbindlichkeiten

	Restlaufzeit		Bilanzwert 31.12.2024 EUR
	< ein Jahr EUR	> ein Jahr EUR	
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	56.906.822	231.749.544	288.656.366
Vorjahr in TEUR	38.384	71.886	110.270
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14.146.948	0	14.146.948
Vorjahr in TEUR	1.820	0	1.820
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	232.725	0	232.725
Vorjahr in TEUR	12.989	7.055	20.044
4. Sonstige Verbindlichkeiten	528.407	0	528.407
Vorjahr in TEUR	438	0	438
	71.814.902	231.749.544	303.564.446

Es gibt wie im Vorjahr keine Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit höher als 5 Jahre sowie keine Verbindlichkeiten mit dinglichen Sicherheiten.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten sonstige Verbindlichkeiten EUR 0 (Vorjahr TEUR 61), Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 232.725 (Vorjahr TEUR 0) sowie eine Anzahlung von verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 0 (Vorjahr TEUR 19.983).

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer, Lohnsteuer, lohnabhängigen Abgaben, Sozialversicherung sowie Altersteilzeitvereinbarungen.

Im Posten "Sonstige Verbindlichkeiten" sind folgende Aufwendungen enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 TEUR
Lohnsteuer und lohnabhängige Abgaben	42.369	372
Sozialversicherungsbeiträge	451.884	0
	494.253	372

9. Haftungsverhältnisse**a) Bankgarantien**

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 TEUR
Erfüllungs- und Bietungsgarantien	40.223	40
Leistungsgarantien	1.028.902	4.156
Anzahlungsgarantien	<u>347.986.032</u>	<u>125.617</u>
Summe Bankgarantien	<u>349.055.157</u>	<u>129.813</u>
davon in der Bilanz im Posten "Erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen" erfasste Beträge	-273.966.080	-104.681
Summe Eventualverbindlichkeiten	<u>75.089.077</u>	<u>25.132</u>
davon gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0
davon gegenüber assoziierten Unternehmen	0,00	0

Der Überhang des Betrags an aushaltenden Anzahlungsgarantien über die in der Bilanz erfassten Anzahlungen beruht auf der Umsatzsteuer. Es entsteht ein Überhang aus der Bankgarantie zu Gunsten des Bundesministeriums für Landsverteidigung. In der Bilanz ist die Anzahlung Netto ausgewiesen, weil die Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt wurde, die Bankgarantie umfasst aber den Bruttobetrag inklusive Umsatzsteuer. Der Überhang aus dem Titel Umsatzsteuer beträgt zum 31.12.2024 EUR 57.997.672 (31.12.2023 TEUR 20.936)

Außerdem gibt es Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen, die an Sublieferanten überbunden wurden.

b) Finanzielle Verpflichtungen

Aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen bestehen auf Grund von langfristigen Miet-, Pacht- und Leasingverträgen folgende Verpflichtungen*:

zum 31.12.2024

	für 2025 EUR	für 2025-2029 TEUR
Verpflichtungen aus Leasingverträgen	119.632	281
davon gegenüber verbundenen Unternehmen	0	0
Verpflichtungen aus Miet- und Pachtverträgen	3.011.439	15.057
davon gegenüber verbundenen Unternehmen	462.570	2.313
Summe	<u>3.131.071</u>	<u>15.338</u>

Vergleichszahlen zum 31.12.2023

	für 2024 EUR	für 2024-2028 TEUR
Verpflichtungen aus Leasingverträgen	80.203	118
davon gegenüber verbundenen Unternehmen	0	0
Verpflichtungen aus Mietverträgen	1.886.348	13.260
davon gegenüber verbundenen Unternehmen	453.312	2.267
Summe	<u>1.966.551</u>	<u>13.378</u>

*) der hier verwendete Begriff Verpflichtung betrifft keine vertraglichen Verpflichtungen, sondern repräsentiert Entgelte, welche bei Fortsetzung der gegenwärtigen bzw. voraussichtlichen Nutzung innerhalb von 1 bzw. 5 Jahren anfallen

c) derivative Finanzinstrumente

Grundsätzlich werden zur Währungssicherung für das operative Geschäft derivative Instrumente eingesetzt und eventuelle negative Marktwerte zum Bilanzstichtag rückgestellt; positive Marktwerte werden nicht angesetzt.

Zum Bilanzstichtag bestehen Sicherungsgeschäfte betreffend USD mit einer Nominal von USD 17,5 Mio. (EUR 16,3 Mio.) und CHF mit einer Nominale von CHF 121,4 Mio. (EUR 130,3 Mio.). Der Marktwert zum 31.12.2024 beträgt EUR 1.007.394 (nicht realisierter Gewinn EUR 133.207 / realisierter Verlust EUR 1.140.601).

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

	2024 EUR	2023 TEUR
Umsatzerlöse gegliedert nach Absatzmärkten:		
Inland	39.435.198	27.588
Ausland	49.329.861	13.861
	88.765.058	41.449

2. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen

Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen betreffen im Wesentlichen die Auflösung einer Rückstellung für fehlende Fremdleistungen in Höhe von EUR 26.228 (Vorjahr TEUR 2.131).

3. Übrige sonstige betriebliche Erträge

Die ausgewiesenen sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten hauptsächlich Kursgewinne, Weiterverrechnung von Kosten sowie Förderungen vom AMS (Wiedereingliederung bzw. Lehrlinge).

4. Personalaufwand

Der Personalaufwand ist gegenüber dem Vorjahr um 19,4 % gestiegen. Die Erhöhung des Personalaufwandes ist auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- a) Erhöhung des Personalstandes
- b) Steigerung der geleisteten Überstunden
- c) Kollektivvertragliche Erhöhungen

In den Löhnen und Gehältern sind nachstehende Komponenten enthalten:

	2024 EUR	2023 TEUR
Dotierung / - Auflösung der Rückstellung für Jubiläumsgelder		
in Löhne	46.499	57
in Gehälter	58.572	158
	105.072	215

Die Aufwendungen für **Abfertigungen** und Beiträge an Mitarbeitervorsorgekassen setzen sich wie folgt zusammen:

	2024 EUR	2023 TEUR
Leitende Angestellte	9.922	22
Sonstige Arbeitnehmer	373.483	533
	383.405	555

Darin enthalten sind Beiträge an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen in Höhe von EUR 175.306 (Vorjahr TEUR 131) sowie Dotierung der Abfertigungsrückstellung in Höhe von EUR 199.233 (Vorjahr Dotierung TEUR 385).

5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den ausgewiesenen übrigen Aufwendungen sind vor allem Instandhaltungen, Reisekosten, Mieten, Konzernumlagen, Finanzierungskosten, Rechtsanwaltskosten, Kursverluste sowie Aufwendung für ein Manufacturing und Support Agreement mit einem verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 15.247.163 (Vorjahr TEUR 4.698) enthalten.

Betreffend der Angabe gem § 238 (1) Z 18 UGB der auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer verweisen wir auf den Konzernabschluss des obersten Mutterunternehmens General Dynamics Corporation, USA.

6. Zinsen und ähnliche Erträge

Die Zinserträge betreffen Zinsen auf das Guthaben aus Cash-Pooling.

7. Steuern vom Einkommen

Die Steuern vom Einkommen betrugen im Geschäftsjahr EUR 658.274 (Vorjahr TEUR 357). Der Steueraufwand 2024 betraf das Kalenderjahr 2023 (Auflösung Rückstellung EUR 241) und 2024 (EUR 658.515).

V. Ergänzende Angaben

a) Mitarbeiter

(im Jahresdurchschnitt)	2024	2023
Arbeiter	81	69
Angestellte	109	96
	190	165

Teilzeitbeschäftigte wurden bei dieser Berechnung anteilig berücksichtigt. Leihpersonal, Karenzurlauber/innen, Präsenzdiener, länger Abwesende sowie Personen in passiver Altersteilzeit sind nicht enthalten.

b) Angaben zu Organen

Geschäftsführer der Gesellschaft ist Mag. Martin Reischer, MSc (seit 28.04.2015).

Die Bezüge des Geschäftsführers sind wie im Vorjahr im Lohn- und Gehaltsaufwand enthalten. Die Angabe der Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und an ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung unterbleibt unter Hinweis auf § 242 (4) UGB.

Aufsichtsrat gab es im Geschäftsjahr 2024 nicht mehr (Änderung des Gesellschaftsvertrages am 17.12.2014, dass künftig kein Aufsichtsrat mehr vorgesehen ist).

c) Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen im Sinn des § 238 (1) Z 12 UGB

Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen fanden im Geschäftsjahr nur zu fremdüblichen Konditionen statt.

d) Ergebnisverwendung

Den Gesellschaftern wird vorgeschlagen das Ergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.

e) Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es gab keine wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag.

Wien, am 10. April 2025

Die Geschäftsführung



Mag. Martin Reischer, MSc

AK

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2024

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

1. Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage

Geschäftsverlauf

Das Geschäftsjahr 2024 war von der Produktion des Pandur 6x6 EVO sowie von Upgrade-Projekten geprägt.

Der Gesamtjahresumsatz für das Geschäftsjahr 2024 beträgt € 88,77 Mio. gegenüber € 41,45 Mio. im Geschäftsjahr 2023.

Für diese Umsatzgröße sind vor allem folgende Hauptgeschäftsfälle verantwortlich:

- Lieferung von Fahrzeugen für Pandur 6x6 EVO
- Upgrade, Reparatur- und Wartungsarbeiten an verschiedenen gepanzerten Fahrzeugen
- Diverse Ersatzteillieferungen im Bereich Wehrtechnik

Im Beschaffungsbereich sind die Einkaufspreise zum Großteil durch langfristige, projektbezogene Verträge festgelegt. Kurzfristige Schwankungen bei den Rohstoffpreisen haben daher nur geringfügige Auswirkungen. Energiekosten machen nur einen Bruchteil des gesamten Wareneinsatzes aus, sodass auch hier Veränderungen keine großen Auswirkungen haben. Die Ukraine-Krise wird zu Erhöhungen bei zukünftigen Einkäufen für Projekte führen; diese Erhöhungen sollten aber keine wesentlichen Auswirkungen auf das Unternehmensergebnis haben.

Grundsätzlich wird Ware nur projektbezogen eingekauft, um Überbestände zu vermeiden. Ausnahmen gibt es nur für Materialien mit längeren Beschaffungszeiten, die zur Erfüllung der Garantie- bzw. Ersatzteilverpflichtungen benötigt werden.

Im Geschäftsjahr 2024 kam es zu einer Umsatzsteigerung, da mehr Pandur 6x6 EVO-Fahrzeuge geliefert wurden.

Es wurde ein Jahresgewinn von € 11,0 Mio. erzielt (2023 € 7,5 Mio.).

Der Jahresgewinn 2024 ist im Vergleich zu Geschäftsjahr 2023 gestiegen, weil es im laufenden Jahr aufgrund der Auslieferung von Pandur 6x6 EVO-Fahrzeugen eine Umsatzerhöhung gab. Für 2025 wird beim Umsatz und beim Ergebnis eine geringfügige Steigerung infolge von Fahrzeugauslieferungen erwartet. Die Kapazitäten hinsichtlich Personal und Infrastruktur wurden erweitert, dies wird in den Folgejahren positive Auswirkungen auf Umsatz und Ergebnis haben.

Die Bilanzsumme änderte sich von € 182,53 Mio. auf € 376,76 Mio. Diese Erhöhung ist im Wesentlichen auf eine erhaltene Anzahlung zurückzuführen.

Das Anlagevermögen beträgt per 31.12.2024 € 9,34 Mio. Das sind 2,5 % der Bilanzsumme. (gegenüber € 2,69 Mio. per 31.12.2023). Die Erhöhung von € 6,65 Mio. ist auf Investitionen in Höhe von € 7,38 Mio. abzüglich planmäßiger Abschreibungen zurückzuführen. Für Details zu den Anlagenzugängen wird auf den Anlagenspiegel (Anlage 1 zum Anhang) verwiesen. Die übrigen finanziellen Kennzahlen sind in Punkt 2. ersichtlich.

2. Finanzielle Leistungsindikatoren¹

	Einheit	2024	2023	2022
<i>Umsatzerlöse</i>	T€	88.765	41.449	54.393
<i>Betriebsleistung</i>	T€	87.507	62.174	52.119
<i>EBITDA</i>	T€	4.154	2.307	2.704
<i>EBITDA-Marge bezogen auf den Umsatz</i>	%	4,68	5,57	4,98
<i>EBIT</i>	T€	3.426	1.769	2.201
<i>EBIT-Marge bezogen auf den Umsatz</i>	%	3,85	4,27	4,05
<i>EGT</i>	T€	11.619	7.822	1.587
<i>Gewinn (Verlust) nach Steuern</i>	T€	10.961	7.465	1.561
<i>Materialaufwand</i>	T€	38.889	28.019	22.838
<i>Materialeinsatzquote²</i>	%	44,44	45,07	43,82
<i>Personalaufwand</i>	T€	19.943	16.706	13.087
<i>Mitarbeiter (Jahresschnitt)</i>	Anzahl	190	165	140
<i>Personalkosten pro Mitarbeiter</i>	T€	105,0	101,2	93,5
<i>Anlagevermögen</i>	T€	9.342	2.687	1.540
<i>Investitionen in Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände³</i>	T€	7.383	1.686	488
<i>Bilanzsumme</i>	T€	376.757	182.532	126.645
<i>Eigenkapital</i>	T€	48.555	37.594	30.129
<i>Eigenkapitalquote</i>	%	12,89	20,6	23,79
<i>Fremdkapital</i>	T€	328.202	144.938	96.516
<i>Fremdkapitalquote</i>	%	87,11	79,4	76,21
<i>Verzinsliches Fremdkapital</i>	T€	0	0	0
<i>Fremdkapital (kurzfristig)</i>	T€	92.226	61.809	45.487
<i>Fremdkapital (langfristig)</i>	T€	235.976	83.129	51.049
<i>Flüssige Mittel</i>	T€	1.367	813	8.419
<i>Cash Flow</i>	T€	554	-7.606	3.644

1 Abgeleitet aus dem Jahresabschluss

2 Materialaufwand und bezogene Leistungen zu Betriebsleistung

3 Anlagenzugänge gemäß Anlagenspiegel

3. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

	Einheit	2024	2023	2022
Geleistete Fertigungsstunden	Std.	115.255	95.513	89.787
Auslastungsgrad	%	111,0	92,0	107,3

4. Zweigniederlassungen

Zweigniederlassungen bestehen nicht.

5. Umwelt- und Arbeitnehmerbelange

Zur Einhaltung der Bestimmungen und Auflagen betreffend Umweltschutz, Werkssicherheit sowie den Arbeitnehmerschutz wurde ein HSE-(Health, Safety, Environment)-Management eingerichtet. Es erfolgen laufend interne und externe Audits, welche die Effektivität überprüfen bzw. verbessern.

Der Personalstand umfasste per 31.12.2024 gesamt 206 Mitarbeiter. Im Jahresdurchschnitt betrug der Personalstand 190 Mitarbeiter. Teilzeitbeschäftigte sind anteilig enthalten.

Personen in Karenz bzw. Präsenzdienst, länger Abwesende sowie Personen in passiver Altersteilzeit sind nicht in diesem Personalstand enthalten.

Die kontinuierliche Weiterbildung und Schulung der Mitarbeiter erfolgten durch interne und externe Fortbildungsmaßnahmen.

6. Ereignisse/Vorgänge von besonderer Bedeutung

Im Februar 2024 wurde ein Vertrag in Höhe von € 1.180,4 Mio. über die Lieferung von 225 Pandur 6x6 EVO-Fahrzeugen in unterschiedlichen Varianten bzw. Ausstattungen mit dem Österreichischen Bundesheer unterschrieben. Dieser Vertrag ist der größte Einzelauftrag der Unternehmensgeschichte.

7. Voraussichtliche Entwicklung und Risiken

Der Unternehmensschwerpunkt liegt im Wesentlichen auf der Konstruktion und Herstellung von militärischen Rad- und Kettenfahrzeugen, Upgrades bestehender Fahrzeuge, der Erbringung von Wartungs- und Reparaturleistungen, der Entwicklung von Komponenten und auf dem Bau von Prototypen sowie Entwicklungsleistungen. Das Unternehmen ist durch die vorhandenen Aufträge operativ bis Ende 2032 ausgelastet. Aufgrund der derzeitigen Sicherheitslage ist die Gesellschaft zuversichtlich zusätzliche Aufträge generieren zu können.

Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Allgemeine Marktrisiken

Durch die gegenwärtige Sicherheitslage infolge der Ukraine-Krise kann es zu Preiserhöhungen und Lieferschwierigkeiten auf den Beschaffungsmärkten kommen.

Risiken aus der Verwendung von Finanzinstrumenten

Es bestehen keine wesentlichen Preissteigerungs-, Ausfalls-, Liquiditäts- und Cash-Flow-Risiken. Wesentliche Lieferforderungen werden durch Akkreditive gesichert. Bei Verträgen in Fremdwährungen wird durch Hedging eine Absicherung der kalkulierten Preise erreicht. Hinsichtlich Detailangaben zu den Finanzinstrumenten wird auf den Anhang verwiesen.

8. Forschung und Entwicklung

In der Entwicklungsabteilung waren im Jahr 2024 33 Mitarbeiter tätig. Für Entwicklungs- zwecke gibt es ein eigenes Versuchsgebäude mit Teststrecke, in dem Neuentwicklungen erprobt werden. Die Forschungs- und Entwicklungskosten für neue Produkte betragen im Geschäftsjahr 2024 € 0,8 Mio. Auftragsbezogene Entwicklungskosten sind in den jeweiligen Projektkosten enthalten.

Wien, am 10. April 2025

Die Geschäftsführung



(Mag. Martin Reischer, MSc)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I.TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebspflichtungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebspflichtungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem alffälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugänglich sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittenen elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhanderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerks zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebürt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebürt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erfidigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerge schäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung u.ä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untnlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzielles Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.